



DAGMAR LORENZ

Legal & Tax

Sankt Petersburg • Moskau • Naumburg

Kanzlei der Vertrauensanwältin des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland
und des Generalkonsulates der Schweiz in Sankt Petersburg

Steuerliche Aspekte bei Montage-, Bau- und anderen Dienstleistungen in Russland

IHK Gera, 26.11.2013



DAGMAR LORENZ

Legal and Tax



seit 1990 für unsere Mandanten in Russland



DAGMAR LORENZ

Legal & Tax

Sankt Petersburg • Moskau • Naumburg

Kanzlei der Vertrauensanwältin des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland
und des Generalkonsulates der Schweiz in Sankt Petersburg

Betriebsstättenproblematik - weshalb wichtig im Zusammenhang mit Verträgen ? (I)

- relevant im Zusammenhang mit der Besteuerung von Einkünften ausländischer Unternehmen in Russland
- ausländische Unternehmen haben in Russland u.a. dann russische Gewinnsteuer abzuführen, wenn sie in Russland Betriebsstätten begründen

(Anm.: Gewinnsteuer fällt auch an, wenn sie Einkünfte aus russischen Quellen beziehen)



DAGMAR LORENZ

Legal & Tax

Sankt Petersburg • Moskau • Naumburg

Kanzlei der Vertrauensanwältin des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland
und des Generalkonsulates der Schweiz in Sankt Petersburg

Betriebsstättenproblematik - weshalb wichtig im Zusammenhang mit Verträgen ? (II)

- Wenn eine Betriebsstätte vorliegt, hat das ausländische Unternehmen in Russland russische Gewinnsteuer abzuführen
- In welcher Größenordnung ?

Gewinnsteuer = 20 %



DAGMAR LORENZ

Legal & Tax

Sankt Petersburg • Moskau • Naumburg

Kanzlei der Vertrauensanwältin des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland
und des Generalkonsulates der Schweiz in Sankt Petersburg

➤ **Was ist zu besteuernde Basis ?**

Brief N BE-6-06/317 des russ. Staatlichen Steuerdienstes vom 24.04.1997 :

**Gewinnsteuer ist in Russland nur auf den Gewinn zu entrichten,
der der Betriebsstätte zugerechnet werden kann**

**Gewinnermittlung: Einnahmen vermindert um die von der
Betriebsstätte verauslagten Kosten**



DAGMAR LORENZ

Legal & Tax

Sankt Petersburg • Moskau • Naumburg

Kanzlei der Vertrauensanwältin des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland
und des Generalkonsulates der Schweiz in Sankt Petersburg

Was ist eine steuerlichen Betriebsstätte ?

a) Definition nach Artikel 5, Absatz 1 des deutsch-russischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (Dt.-Russ. DBA):

= eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

Allein das Vorhandensein einer Geschäftseinrichtung ohne jedwede Geschäftstätigkeit ist **keine** Betriebsstätte



DAGMAR LORENZ

Legal & Tax

Sankt Petersburg • Moskau • Naumburg

Kanzlei der Vertrauensanwältin des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland
und des Generalkonsulates der Schweiz in Sankt Petersburg

- Nach Absatz 2, Artikel 5 des Dt.-Russ. DBA umfasst der Ausdruck „**Betriebsstätte**“ insbesondere :
 - einen Ort der Leitung, eine Zweigniederlassung, eine Geschäftsstelle, eine Fabrikationsstätte, eine Werkstätte, ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen.



DAGMAR LORENZ

Legal & Tax

Sankt Petersburg • Moskau • Naumburg

Kanzlei der Vertrauensanwältin des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland
und des Generalkonsulates der Schweiz in Sankt Petersburg

Keine Betriebsstätte nach Art. 5, Absatz 3 DBA Dt.-Russ.:

- Bauausführung oder Montage, wenn ihre Dauer 12 Monate **nicht** überschreitet

d.h. wird die Dauer von 12 Monaten überschritten, wird die Bauausführung bzw. die Montage zur steuerlichen Betriebsstätte

Problematisch: wenn ursprünglich Dauer weniger als 12 Monate betragen sollte und dann eine Verlängerung eintritt, die eine Überschreitung der 12-Monate-Regelung zur Folge hat

Wichtig in diesem Zusammenhang: Brief des russischen Min. für Steuern und Gebühren vom 06.02.2004 zur Anwendung und Auslegung des DBA Dt.-Russ. Und des Protokolls zum DBA Dt.-Russ.



DAGMAR LORENZ

Legal & Tax

Sankt Petersburg • Moskau • Naumburg

Kanzlei der Vertrauensanwältin des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland
und des Generalkonsulates der Schweiz in Sankt Petersburg

b) Artikel 306, Absatz 2 des russischen Steuergesetzbuches:

Legaldefinition Steuerliche Betriebsstätte:

- = Filiale, Vertretung, Abteilung, Büro, Geschäftsstelle, Agentur, jedwede andere Struktureinheit einer ausländischen Körperschaft, über die **regelmäßig** einer Geschäftstätigkeit in Russland nachgegangen wird **und** wenn diese im Zusammenhang steht mit:
- ✓ Nutzung von Rohstoffen und (oder) anderen Naturressourcen
 - ✓ Ausführung von vertraglich vereinbarten Bau-, Montage-, Installations- und Wartungsarbeiten
 - ✓ Warenvertrieb aus in Russland belegenen Lagern, die im Eigentum stehen oder angemietet sind
 - ✓ Ausführung anderer Arbeiten, Erbringung von Dienstleistungen, andere Geschäftstätigkeit



DAGMAR LORENZ

Legal & Tax

Sankt Petersburg • Moskau • Naumburg

Kanzlei der Vertrauensanwältin des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland
und des Generalkonsulates der Schweiz in Sankt Petersburg

Russisches Steuergesetzbuch > regelmäßige Geschäftsausübung

Deutsch-Russisches DBA > feste Einrichtung

Was ist bedeutet das ?

- Feste Einrichtung in Russland zur Ausübung der Geschäftstätigkeit
- 30 Tageregelung (ist auch heute noch Kriterium = Art. 11, Abs. 2 russ. Steuergesetzbuch:
 - Feste Geschäftseinrichtung ist jede territorial abgetrennte Einheit mit festen Arbeitsplätzen, welche für einen Zeitraum von mehr als einem Monat eingerichtet wird.)
- regelmäßig
- **empfehlenswert:** im Vorfeld des Vertragsabschlusses Rechtsbeistand konsultieren, der in Fragen der Anwendung des DBA Dt.-Russ. kompetent ist, denn: korrekte Formulierungen im Vertrag schützen vor bösen Überraschungen



DAGMAR LORENZ

Legal & Tax

Sankt Petersburg • Moskau • Naumburg

Kanzlei der Vertrauensanwältin des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland
und des Generalkonsulates der Schweiz in Sankt Petersburg

Wann liegt keine Betriebsstätte vor ?

➤ **Vorbereitende und Hilfstätigkeiten bilden KEINE Betriebsstätte**

(Artikel 5 des Dt.-Russ. DBA und nach Artikel 306, Absatz 4 des russ. Steuergesetzbuches)

- z.B.:
- Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern und Waren genutzt werden,
 - feste Geschäftseinrichtungen, die nur für den Zweck unterhalten werden, Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen



DAGMAR LORENZ

Legal & Tax

Sankt Petersburg • Moskau • Naumburg

Kanzlei der Vertrauensanwältin des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland
und des Generalkonsulates der Schweiz in Sankt Petersburg

Wenn eine Betriebsstätte vorliegt – was ist zu tun ?

- **Steuerliche Anmeldung beim zuständigen Finanzamt in Russland**

Wie hat diese zu erfolgen ?

- **Innerhalb von 30 Tagen nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit in Russland**

Was ist dem Finanzamt vorzulegen ?

- **Antrag auf steuerliche Anmeldung**
- **Vertrag und weitere Unterlagen**
- **Anmeldung erfolgt innerhalb von 5 Tagen durch das Finanzamt = INN wird erteilt**



DAGMAR LORENZ

Legal & Tax

Sankt Petersburg • Moskau • Naumburg

Kanzlei der Vertrauensanwältin des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland
und des Generalkonsulates der Schweiz in Sankt Petersburg

Rechtsfolgen der Anmeldung:

- **Pflicht zur Buchführung für die Leistung in Russland (in Russisch)**
- **Abgabe von Steuererklärungen und Berichten – zu Gewinn-, Umsatz-, Vermögenssteuer (in Russisch nach russ. Recht)**
- **Begleichung der sich ergebenden Steuerschuld (Konto erforderlich)**

Empfehlenswert: fiskalische Vertretung benennen und bevollmächtigen



DAGMAR LORENZ

Legal & Tax

Sankt Petersburg • Moskau • Naumburg

Kanzlei der Vertrauensanwältin des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland
und des Generalkonsulates der Schweiz in Sankt Petersburg

Mögliche Rechtsfolgen bei Versäumen der Anmeldung:

- **Russischer Vertragspartner ist bzgl. der russ. Mwst. i.H.v. 18 % zur Wahrnehmung seiner Rolle als Steueragent verpflichtet**
- **Russischer Vertragspartner hat in dieser Eigenschaft russ. Gewinnsteuer i.H.v. 20 % einzubehalten und abzuführen**
- **strafrechtliche Verantwortlichkeit – Steuerhinterziehung, Art. 199 des russischen Strafgesetzbuches**
- **Verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit wegen Verletzung der Pflicht zu steuerlichen Anmeldung**
- **Steuerstrafe i.H.v. 10 % der erzielten Einkünfte**



DAGMAR LORENZ

Legal & Tax

Sankt Petersburg • Moskau • Naumburg

Kanzlei der Vertrauensanwältin des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland
und des Generalkonsulates der Schweiz in Sankt Petersburg

Was ist nach Beendigung der Geschäftstätigkeit zu tun ?

- Steuerliche Abmeldung, wenn die Tätigkeit vor Ort in Russland abgeschlossen ist (protokollieren !)
- innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der Tätigkeit
- abschließende Steuererklärung einreichen



DAGMAR LORENZ

Legal & Tax

Sankt Petersburg • Moskau • Naumburg

Kanzlei der Vertrauensanwältin des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland
und des Generalkonsulates der Schweiz in Sankt Petersburg

Gewinnermittlung – wie ?

➤ **Abzugsfähige Betriebsausgaben- Art255 russisches Steuergesetzbuch**

Personalkosten, Aufwendungen zur Geschäftsführungs- und Verwaltungskosten, unabhängig davon, wo sie entstanden sind

➤ **Voraussetzungen für Abzugsfähigkeit:**

- **müssen gerechtfertigt und wirtschaftlich begründet sein**
- **müssen ordnungsgemäß dokumentiert sein**
- **müssen zugunsten der Geschäftstätigkeit erfolgt sein**



DAGMAR LORENZ

Legal & Tax

Sankt Petersburg • Moskau • Naumburg

Kanzlei der Vertrauensanwältin des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland
und des Generalkonsulates der Schweiz in Sankt Petersburg

Schlußbemerkungen:

Im Vorfeld in Erfahrung bringen, ob Betriebsstätte entsteht, Vorbereitungen zur steuerlichen Anmeldung treffen, ebenso für die ordnungsgemäße Buchführung, Steuererklärungen (fiskalische Vertretung benennen)

Im Vorfeld korrekte und eindeutige Formulierungen zum Vertragsgegenstand (zur ausgeübten Geschäftstätigkeit) in Erfahrung bringen und vertraglich vereinbaren.



DAGMAR LORENZ

Legal & Tax

Sankt Petersburg • Moskau • Naumburg

Kanzlei der Vertrauensanwältin des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland
und des Generalkonsulates der Schweiz in Sankt Petersburg

Schwerpunkte der Kanzlei:

- ☎ Mergers & Acquisitions
- ☎ Due Dilligence
- ☎ Gesellschafts-, Handels-, Wettbewerbs- und Kartellrecht
- ☎ Arbeitsrecht, insbesondere Ausländerarbeitsrecht
- ☎ Juristische Begleitung von Unternehmenskooperationen
- ☎ Direktinvestitionen im Rahmen von Neugründungen, Übernahmen und Beteiligungen
- ☎ Mediation und Krisenmanagement
- ☎ Buchführung
- ☎ Lohnbuchhaltung
- ☎ Jahres-, Halbjahres und Quartalsabschlüsse
- ☎ Sonderbilanzen, Zwischenbilanz, Konzernabschluss
- ☎ Steuererklärung
- ☎ Betriebsabrechnung
- ☎ Umfassendes Controlling
- ☎ Budgetplanung und – kontrolle
- ☎ Abschlüsse nach IFRS, HGB



DAGMAR LORENZ

Legal & Tax

Sankt Petersburg • Moskau • Naumburg

Kanzlei der Vertrauensanwältin des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland
und des Generalkonsulates der Schweiz in Sankt Petersburg

 **Mitglied des Deutsch-Russischen Forums**

 **Mitglied im OMV**

 **Repräsentanz des Ost- und Mitteleuropaver eins e.V. für Mitteldeutschland**

 **Mitglied der Deutsch-Russischen Auslandshandelskammer**

 **Ass. Mitglied von EUROJURIS Deutschland**

 **Mitglied von EUROJURIS INTERNATIONAL**

 **Mitglied in der Deutsch-russisches Juristenvereinigung**



DAGMAR LORENZ

Legal & Tax

Sankt Petersburg • Moskau • Naumburg

Kanzlei der Vertrauensanwältin des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland
und des Generalkonsulates der Schweiz in Sankt Petersburg

Seit mehr als 20 Jahren für unsere Mandanten auf dem russischen Markt

Erfahrung und Kompetenz

FÜR IHREN ERFOLG IN RUSSLAND



DAGMAR LORENZ

Legal & Tax

Sankt Petersburg • Moskau • Naumburg

Kanzlei der Vertrauensanwältin des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland
und des Generalkonsulates der Schweiz in Sankt Petersburg

Sankt Petersburg:

ul. Bolschaja Moskowskaja 4, 1
191002 Sankt Petersburg

Tel.: +7 812 320 92 51
Fax: +7 812 320 92 52

SanktPetersburg@dagmarlorenz.ru

Moskau:

Presnenskaja nab. 10, Block C
Regus Business Center
"Baschnja na Nabereschnoj"
123317 Moskau

Tel.: +7 495 967 76 53
Fax: +7 495 967 76 00

Moskau@dagmarlorenz.ru

Naumburg:

Wilhelm-Wagner-Straße 9
06618 Naumburg / Saale

Tel.: + 49 (0) 3445 234 366
Fax: + 49 (0) 3445 230 359

Naumburg@dagmarlorenz.com

www.dagmarlorenz.com

www.dagmarlorenz.ru



DAGMAR LORENZ

Legal & Tax

Sankt Petersburg • Moskau • Naumburg

Kanzlei der Vertrauensanwältin des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland
und des Generalkonsulates der Schweiz in Sankt Petersburg

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !